CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Abtretung von Privatrechten. - Expropriation.

73. Lixteil vom 27. Dezember 1905 in Sachen Päniker, Ref., gegen Schweizerische Bundesbahnen, Ref.-Bell.

Kompetenz der Schatzungskommission und des Bundesgerichts:

1. Eine Prorogation auf das Forum der Schatzungskommission (und damit des Bundesgerichts als Rekursinstanz) ist unzulässig. —

2. Handelt es sich um einen Streit über die Auslegung einer gütlichen Verständigung zwischen Expropriant und Expropriat, so sind nicht Schatzungskommission und Bundesgericht, sondern die ordentlichen Civilgerichte zuständig. — 3. Zur Beurteilung von Streitigkeiten aus Art. 50 u. 67 OR ist die Schatzungskommission (und das Bundesgericht als Rekursinstanz) unzuständig. — Art. 26 ff. Expr.-Ges.

Das Bundesgericht hat,

nachdem sich aus den Aften ergeben:

A. Der Rekurrent Ott-Däniker ist Eigentümer ber Liegenschaft Kreuzbühlstraße Nr. 26 in Zürich V mit daraufstehender Villa. Im Jahre 1876 hatte die Schweizerische Rordostbahngesellschaft in diesem Grundstücke die Erbauung des Bahntunnels von Stabelhosen (Richtung Tiesenbrunnen) in Angriff genommen. Der damalige Eigentümer des Gutes und Rechtsvorsahr des Rekurrenten, Ott-Trümpler, hatte anläßlich der öffentlichen Auslage der Pläne für die fragliche Bahnstrecke als Expropriat zwei Eingaben, d. d. 26. Dezember 1874 und 7. Januar 1875 gemacht, zu

deren Erledigung am 13./18. November 1876 zwischen ihm und der Bahngesellschaft ein Vertrag folgenden Inhalts abgeschlossen wurde:

Ott-Trümpler erklärte, für die Inanspruchnahme bes unterirdischen Raumes seines Eigentums burch die Tunnelbaute keine Entschädigung zu verlangen und die Baute in seinem Eigentum unter nachfolgenden Bedingungen zu gestatten:

a) Das über dem Tunnel befindliche Land wird bes erstern wegen mit keiner Baubeschränkung belastet.

b) Die Nordostbahn haftet gegen Ott-Trumpler :

1. Für alle diejenigen Schädigungen an seinem Eigentum (Land, Gebäude, Brunnen, Wasserleitungen, Einsriedigungen, Pflanzen 2c.), welche beim Bau des Tunnels durch diesen vorskommen sollten, und "für allensalls durch solche in der Be=nutung desselben eintretenden Störungen und Inkonvenienzen";

2. Für schädliche Ginfluffe, welche durch die Tunnelanlage auf

bas Wafferquantum von Brunnen fich zeigen follten.

3. Für allfällige durch den Betrieb der Bahn zusolge von Erschütterungen eintretende erweisliche Nachteile, welche die zwecksentsprechende Benutzung seines Eigentums beeinträchtigen oder gar unmöglich machen würden.

Die Nordostbahngesellschaft erklärt sich also bem Herrn Ott= Trümpler gegenüber im bezeichneten Sinne auf genannte Fälle

bin ersatpflichtig.

c) Klagen des Herrn Ott-Trümpler auf Entschädigungsforsberungen gegen die Rordostbahngesellschaft unterliegen den Bestimmungen des Bundesgeseiges über die Berbindlichkeit zur Abstretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850.

B. Im Jahre 1878 wurden die Tunnelarbeiten suspendiert. Dieselben hatten für das Haus, die Wasserleitung und die Parkanlage der Ott-Trümplerschen Liegenschaft in vielen Beziehungen Nachteile zur Folge gehabt, was zu einer erstmaligen Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen des Eigentümers führte. Diese Ansprüche fanden im eidg. Expropriationsversahren ihre Erledigung und zwar, nach vorherigem, an das Bundesgericht weitergezogenem Entscheide der Schahungskommission, durch einen von beiden Parteien afzeptierten Urteilsantrag der bundesgericht-

sichen Instruktionskommission, d. d. 24. April 1878. Ott-Trümpler erhielt eine Entschäbigung von zusammen 21,918 Fr. 65 Cts. zugesprochen, wobei erklärt wurde, daß ihm und seinen Rechtsenachsolgern bezüglich aller weitern aus der Tunnelanlage und einem allfälligen Betriebe erwachsenden Schädigungen die im Bertrage vom 13./18. November 1876 eingeräumten Nechte gegenüber der Bahn und ihren allfälligen Rechtsuachsolgern gewahrt seien.

C. Im Jahre 1888 wurden die Tunnelarbeiten wieder aufgenommen und im Jahre 1893 waren sie zu Ende geführt. Auch diesmal erlitt die fragliche Besitzung infolge eingetretener Senstungen z. Beschädigungen verschiedener Art. Auf Begehren des Eigentümers bezeichnete am 2. Juli 1902 der Audienzrichter des Bezirksgerichts Zürich zwei Experten, Ingenieur Albert Bodmer und Architekt G. Heß, zwecks Feststellung der eingetretenen Schäden, und zwei weitere Experten, Prof. Gehrlich und Major Leuthold, um über die Mittel und Wege zur Abhülse Bericht zu erstatten. Die beiden Expertenkommissionen haben in der Folge Gutachten und Nachtragsgutachten eingereicht.

Im April 1904 verlangten die Schweizerischen Bundesbahnen als Rechtsnachfolger der Nordostbahn die Beurteilung der neuen Ersahansprüche durch die eidgenössiche Schahungskommission. In einer ersten Berhandlung vor dieser Behörde, d. d. 14. April 1904, wurde die Kompetenz derselben vom (nunmehrigen) Eigenstümer der Besihung, Ott-Däniker anerkannt, dagegen anbegehrt: es möge die Schahungskommission das Expropriationsversahren sistlieren, dis die von ihm, Ott-Däniker, beim Andienzrichter beantragten und bewilligten Ergänzungskragen an die Experten Gehrlich und Leuthold beantwortet sein werden. Dem entsprach die Kommission, entgegen einem Antrag der Bahn auf sosortige materielle Behandlung der Sache.

D. Ott-Dänifer hat alsbann vor Schahungskommission seine befinitiven Anträge gestellt, die hier nicht einzeln aufzuzählen sind*. Zur Begründung seines rechtlichen Standpunktes im allgemeinen führte der Kläger aus: den geltend gemachten Forderungen liege zu Grunde der Vertrag vom 13./18. November 1876, der die

^{*} Abgekürzter Passus.

⁽Anm. d. Red. f. Publ.)

Babn in drei Richtungen haftvflichtig mache, nämlich für alle körperlichen Schäbigungen an ber Substanz bes Eigentums, ferner für die Beeintrachtigung in der Benutzung des Eigentums, und endlich für Inkonvenienzen aller Urt; und zwar sei gleichaultig. ob diese Nachteile durch den Tunnelbau oder den Tunnelbetrieb zugefügt worden seien. Sodann aber hafte die Bahn nicht nur aus bem Bertrage, sondern auch (- was beim Quantitativ ber Entschädigung von Wichtigkeit sei -) aus ihrer groben Kahrlässig= feit, die fie fich burch unvorsichtiges, gegen die Regeln der Technik verstoftendes Borgeben beim Tunnelbau jum Nachteile des Rlagers habe zu Schulden tommen laffen.

Civilrechtspflege.

In ber Antwort anerkannten die Schweizerischen Bundes= bahnen einen Teil der flägerischen Forberungen, teils unbedingt, teils unter Vorbebalten, und trugen im übrigen auf Abweisung ber gegnerischen Begehren an. Dabei stellten sie fich ebenfalls auf ben Standpunkt, daß ber Bertrag von 1876 die Grundlage bes Rechtsftreites bilbe, beftritten hingegen bas Vorhandensein einer Fahrlässigfeit, die als Schadenersatgrund mit in Betracht fommen könnte. Ferner machten fie geltend, daß in einzelnen Bunkten res judicata vorliege und einzelne der erhobenen Forderungen sich nicht unter die vertraglich übernommenen Verpflichtungen subsu= mieren laffen.

E. Die Schatungskommission erkannte in Sachen wie folgt:

"I. Die Schweizerischen Bundesbahnen haben an herrn G. S. "Ott-Daniker in Zurich zu bezahlen:

"a) für äußere Reparaturen am Haus Kreuzbühlstraße 26, "im Hof, am Portal zc. laut Anerkennung 3868 Fr. 80 Cts.;

"b) gur Unterfangen ber Hausmauern 18,500 Fr.;

"c) Rur verichiedene Jukonvenienzen 2000 Fr.;

"d) Für Auslagen im Berfahren vor Audienzrichter 2414 Fr. "70 Cts.

"II. Die weitergehenden Begehren bes herrn G. h. Dit-Daniker "find abgewiesen."

über ihre Kompetenz zur Beurteilung des Falles — welche Beurteilung auf Grundlage bes Vertrags vom 13./18. November 1876 erfolgt ist — spricht sich die Schatungstommission in hrem Entscheibe nicht besonders aus.

F. Diesen Entscheid hat nunmehr Ott-Daniker innert Krist an bas Bundesgericht weitergezogen, indem er beantragt : Die famt= lichen von ihm vor Schatzungskommission gestellten Begebren autzuheißen.

Als Rechtstitel für die geltend gemachten Forderungen beruft fich ber Rekurrent neuerdings auf den Bertrag vom 13. No= vember 1876, daneben auf Art. 3 des eidg. Erpr.=Gef., und, fo= weit es die neuerdings behauptete Fahrlässigkeit betrifft, auf Art. 50 und 67 OR.

G. Die Bundesbahnen tragen auf Abweisung des Rekurses und Bestätigung bes Schatzungsentscheibes an ; -

in Ermägung:

1. Weder die Vorinstanz noch die Parteien haben die Frage aufgeworfen, ob die eidgenössische Schatzungstommission und bas Bundesgericht als über ihr stehende Beschwerdeinstanz kompetent feien zur Beurteilung ber geltend gemachten Schadenersabsorberungen. Diese Frage hat das Bundesgericht aber von Amtes wegen zu prüfen.

Bierbei ergibt fich in erster Linie, daß die Buftandigkeit ber genannten eidgenöffischen Expropriationsbehörden fich nicht auf die Gerichtsstandskonvention stützen läßt, welche die Rechtsvor= fahren ber heutigen Prozesparteien — Schweizerische Nordostbahn= gesellschaft und Ott-Trümpler — im Vertrage vom 13./18. No= vember 1876 in Betreff der auf diesen gegrundeten Entschädigungs= flagen abgeschlossen haben. Die Zulässigteit einer berartigen Prorogationsabrede statuiert zunächst das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 nirgends ausdrücklich. Sie kann fodann auch nicht als von ihm ftillschweigend anerkannt gelten: Die Gerichtsbarkeit der Behörden, welchen diefes Gefetz die Entschädigungsforderungen aus ben Enteignungen, die fraft feiner erfolgen, zur Entscheidung gu= weist, ift eine ausnahmsweise im Berhaltnis zu ber ordentlichen Civilgerichtsbarkeit der kantonalen Gerichte bezw. des Bundesge= richts. Diese Sondergerichtsbarkeit muß ihre feste, nicht verrückbare Schranke finden im Umfang der Kompetenzzuteilung, wie fie bas Bundesgesetz felbst vornimmt, indem es unter Berucfich= tigung der besontern Bedürfnisse bes Expropriationsverfahrens für die Festsetzung der Erpropriationsentschädigung spezielle rich= terliche Organe bezw. Kompetenzen schafft und damit eine entspreschende Einengung der allgemeinen Kompetenzsphäre der ordentlichen Gerichtsbehörden eintreten läßt. Die letztere noch mehr einzuengen dadurch, daß es den Parteien anheimgegeben wäre, den eidgenössischen Expropriationsbehörden weitere Streitigkeiten zur Beursteilung zu unterbreiten, als die ihnen von Gesetzs wegen zugewiesenen, kann der Bundesgesetzgeber, weil sachlich nicht zu rechtsertigen, nicht gewollt haben, um so weniger als hier die Abgrenzung der Gebiete der eidgenössischen und kantonalen Justizshoheit mit in Frage steht. Es ist selbstwerständlich, daß der allsgemein anerkannte Rechtssat, wonach die Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte zwingenden Nechtes sind und daher durch Parteivereinbarungen nicht abgeändert werden können, auch für die in Expropriationssachen amtierenden Justizsorgane zu gelten hat.

2. Somit ist nur noch zu prüsen, ob die Kompetenz der Vorinstanz und des Bundesgerichts zur Entscheidung über die Rechtszbegehren des heutigen Refurrenten aus dem Bundesgesetze vom 1. Mai 1850 sich ergebe. Auch das hat man nach Maßgabe der bisherigen Praxis aus folgenden Gründen zu verneinen:

Laut Urt. 26 bes genannten Gefetzes tritt bie Schatungs= kommission nur in Tätigkeit und wird also bas die Feststellung ber Expropriationsentschädigung bezweckende prozessualische Ber= fahren nur eröffnet, wenn zwischen Unternehmer und Expropriaten "nicht vorher eine gutliche Verftanbigung ftattfindet". Ift es dagegen zu einer solchen gekommen und werden nun nach= träglich die Parteien über den Inhalt der durch sie normierten Rechte und Verbindlichkeiten uneinig, so liegt es nicht mehr ben für die Ausmittlung der gesetzlichen Expropriationsentschädigung bestellten besondern Organen ob, das Berfahren hinterher aufzu= nehmen und durchzuführen, fondern fällt die Beurteilung einer solchen Streitigkeit dem ordentlichen Civilrichter anheim. Es hanbelt sich hierbei nicht mehr um einen dem Erpropriationsrechte, son= dern um einen dem civilen Bertragsrechte angehörenden (wenn auch mit dem erftern zusammenhangenden) Tatbeftand: an Stelle ber die Expriationsentschädigung betreffenben Rechte und Pflichten, die unmittelbar aus dem Gesetze selbst fliegen, find Rechte und

Pflichten getreten, die in den vertraglichen Willenserklärungen der Parteien ihren Grund haben oder doch durch sie ihre nähere Bestimmung finden, selbst wenn sie sich mit dem vom Gesehe einsgeräumten inhaltlich decken, was übrigens hier in verschiedenen Beziehungen nicht zutrisst (in diesem Sinne bereits: UIImer, Staatsrechtliche Praxis, I, Nr. 468, II, Nr. 994, N. S. III, Nr. 58, IV, Nr. 121, VII, Nr. 33, S. 267, XVII, Nr. 100, S. 637).

Derart liegt zweifelsohne ber gegenwärtige Kall: Der Vertrag vom 13./18. November 1876, welchen die Refursparteien übereinstimmend als den Rechtsgrund der zur Beurteilung gestellten Schadenersatjanspruche bezeichnen, bezweckt nach feinem Wortlaute bie Erledigung ber zwei Gingaben, die ber bamalige Eigentumer ber fraglichen Liegenschaft, Ott-Trümpler, als Expropriat gemäß Art. 12 bes Bundesgesetzes gemacht hatte; er will also burch eine autliche Berftändigung im Sinne von Art. 26 cit. das gesetliche Schatzungsverfahren erseben. Und zwar tut er bas in ber Weise, baß ber Expropriat von einer Entschädigung für Rechtsabtretung (Inanspruchnahme bes unterirdischen Raumes durch die Tunnel= anlage) absieht, sich bagegen — unter naberer Bestimmung bes Umfanges der Schadenersatpflicht — die Ersatansprüche wahrt für den noch nicht bestehenden, sondern erst noch als möglich zu gewärtigenden indirekten Schaden der Erpropriation, nämlich für die Inkonvenienzen, welche der bevorstehende Tunnelbau und =be= trieb in Bezug auf die Liegenschaft des Expropriaten zur Folge haben konnte. Derartige vertraglich ftipulierte Schabenersatan= fprüche will aber ber Returrent im vorliegenden Verfahren geltend machen, mahrend sie, wie gesagt, vom ordentlichen Civilrichter zu beurteilen sind. Hieran vermag auch nichts zu andern, daß der Rekurrent sich nachträglich vor Bundesgericht in rechtlicher Beziehung noch auf Art. 3 bes Expr.-Gef. berufen hat: Das ware nur erheblich, wenn gleichzeitig, mas mit Recht nicht ge= schehen ist, behauptet murde, daß der Vertrag vom 13./18. No= vember 1876 die Entschädigungspflicht ber Bahn nicht vollständig und abschließend geregelt, sondern in irgend einer Hinsicht die Ersappflicht fraft Gesetzes unberührt gelassen habe.

Was endlich die versuchte Begründung der fraglichen Forde=

rungen aus den Art. 50 und 67 DR anbetrifft, so ist mit Bezug auf die bier allein aktuelle Kompetenzfrage zu bemerken : Es kann babingestellt bleiben, ob die zu Ungunsten der Refursgegnerin behauptete Fahrlässigfeit bei Ausführung der Tunnelarbeiten 2c. wenn erwiesen — als Verschulden im Vertragsverhältnis (Art. 110 ff. OR). Mangel gehöriger Erfüllung des Bertrages vom 13./18. November 1876 zu qualifizieren sei — in welchem Kalle bie Unzuftandiakeit ber Erpropriationsbehörden auch insoweit bereits aus ben obigen Ausführungen folgt -, ober ob sich bie Forderungen bes Rekurrenten, neben ber ihnen gegebenen vertraglichen Grundlage ferner noch gemäß ben angerufenen Art. 50 und 67 cit. unter bem Gesichtspunkte einer Erfatyflicht aus un= erlaubter Sandlung begründen laffen. Auch soweit letzteres zutreffen follte, hat man es boch wiederum mit einem Rechtsverhältnisse au tun, beffen Beurteilung außerhalb ber gesetzlichen Kompetenz ber Schahungskommission bezw. bes Bundesgerichts als Beschwerdeinstanz gegen bieselbe liegt: Wie bereits mehrfach erkannt, haben diese Behörden über Ersahansprüche, die aus der Ausführung eines kraft eidgenössischen Expropriationsrechtes erstellten Werfes für einen Gigentumer resultieren, nur zu entscheiben, wenn die betreffenden Rechtsgüterbeschädigungen die notwendige ober doch nicht leicht vermeidliche Folge bes konzessionierten Baues find, ba nur bann Enteignungsansprüche vorliegen, mabrend Ent= ichabigungsanfpruche aus schuldhafter Sandlung, für die ber Er= propiant einzustehen hat, in die Bustandigkeit der ordentlichen Gerichte fallen (vergl. A. S. XVIII, Rr. 13, Erw. 3 und bort zitierte Entscheibe).

Rach all bem ist auf ben vorliegenden Rekurs nicht einzutreten und zwar unter Ausbebung des angesochtenen Entscheides der Schatzungskommission, den diese in Überschreitung ihrer gesetzlichen Kompetenz ausgefällt hat; —

erfannt:

Auf den Rekurs wird unter Aufhebung des angesochtenen Schatzungsentscheides nicht eingetreten, im Sinne der Inkompetenz der Schatzungskommission bezw. des Bundesgerichts als expropriationsrechtliche Beschwerdeinstanz zur Beurteilung des Falles.

II. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

74. Arteil vom 16. Aovember 1905 in Sachen Sappeler, Rl. u. Ber.-Befl. gegen Kappeler, Befl. u. Ber.-Befl.

Ehescheidung. — Art. 46 litt. b CEG: Ehrenkränkung als Ehescheidungsgrund. Verhältnis zu Art. 47 eod. — Art. 47 CEG: Sind beide Teile an der Zerrüttung der Ehe schuld, so kann der eine Teil die Scheidung verlangen, falls nur sein Verschulden nicht das überwiegende ist, und der andere Teil sich der Scheidung lediglich aus Schikane widersetzt. Freie Würdigung des beidseitigen Verschuldens durch das Bundesgericht.

A. Durch Urteil vom 2. September 1905 hat das Obergericht bes Kantons Zürich über die Streitfrage:

Ist die She der Litiganten sofort, gestügt auf Art. 46 b des Bundesgesetzes betreffend Civilstand und She, gänzlich zu trennen und unter welchen rechtlichen Folgen?

in Bestätigung bes Urteils des Bezirksgerichts Winterthur vom 30. Juni 1905, erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung ans Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen:

- 1. Es sei die Ehe ber Litiganten, gestütt auf Art. 46 litt. bewentuell gestütt auf Art. 47 des Bundesgesetzes betreffend Fest=stellung und Beurfundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Dezember 1874, sosort dem Bande nach zu trennen.
- 2. Es seien die samtlichen aus ber She ber Litiganten hervor= gegangenen Kinder dem Kläger zuzusprechen.

C. (Armenrecht.)

D. In der heutigen Hauptverhandlung vor Bundesgericht hat der Vertreter des Klägers seine schriftlich gestellten Anträge wiederholt und begründet. Der Vertreter der Beklagten hat auf Abweisung der Berusung und Bestätigung des angesochtenen Ursteils angetragen.

Das Bunbesgericht zieht in Ermägung:

1. Das auf Art. 46 b CEG geftütte Scheidungsbegehren bes